

Amtsblatt

Nr. 76

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung – Mundnasenbedeckungspflicht

1921

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen – erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

F
A
C
H
B
E
R
E
I
C
H

Allgemeinverfügung

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 23. November 2021, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-VO festgelegt, dass in folgenden Örtlichkeiten der Stadt und des Landkreises Göttingen, die unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist:

Stadt Göttingen

- von Montag bis Samstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 19:30 Uhr in dem Bereich Weender Straße ab dem Ernst-Honig-Wall bis einschließlich Kornmarkt/Ecke Groner Straße (siehe Anlage I) sowie
- in dem Gebiet des Wochenmarktes (siehe Anlage II) während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Göttinger Weihnachtsmarkt richtet sich nach den Spezialregelungen des § 11 b Nds. Corona-VO;

Stadt Hann. Münden

- am 27.11., 04.12., 11.12. und 18.12.2021 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr in den Straßen Lange Straße, Marktstraße, Am Markt, Mühlenstraße und Mühlenbrücke (siehe Anlage III) sowie
- in dem Gebiet des Wochenmarktes auf dem Dr. Johann-Andreas-Eisenbart-Platz (siehe Anlage IV) während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes;

Stadt Duderstadt

- am 27.11., 04.12., 11.12. und 18.12.2021 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr in den Straßen Marktstraße und Spiegelbrücke (siehe Anlage V) sowie
- in dem Gebiet des Wochenmarktes an der ev.-luth. Kirche St. Servatius (siehe Anlage VI) während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes;

Stadt Osterode am Harz

- am 27.11., 04.12., 11.12. und 18.12.2021 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr in den Straßen Marientorstraße, Am Posthof, Kornmarkt, Martin-Luther-Platz (siehe Anlage VII) sowie
- in dem Gebiet des Wochenmarktes auf dem Kornmarkt und dem Martin-Luther-Platz (siehe Anlage VIII) während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes;

Stadt Bad Lauterberg im Harz

- am 27.11., 04.12., 11.12. und 18.12.2021 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr: in dem Bereich des sog. „Boulevard“ bestehend aus: Hauptstraße, aus Richtung Braunlage/Postplatz kommend ab Hausnr. 166 und 139-141 bis einschließlich Hausnr. 88 und 71 und der zum Boulevard führenden Nebenstraßen (siehe Anlage IX).

Die anliegenden Pläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Seite | 1

G
E
S
U
N
D
H
E
I
T
S
A
M
T

2. Es gelten die Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 S. 4 und Abs. 5 Nds. Corona-Verordnung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.11.2021 in Kraft und mit Ablauf des 12.01.2022 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung vom 17.11.2021 über die Beschränkungen auf geimpfte und genesene Personen wird aufgehoben.

Begründung:

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne der Nds. Corona-Verordnung.

Nach § 32 S. 1 IfSG dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an. Die letzte Anpassung des Landes Niedersachsen erfolgte durch Verordnung vom 23.11.2021.

Die Schutzmaßnahmen sollen nach § 28 a Abs. 3 S. 2 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten ausgerichtet werden, soweit das Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert ist.

Derzeit werden wegen der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie der dadurch ausgelösten COVID 19-Erkrankung deutschlandweit und im Landkreis Göttingen wieder zahlreiche Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne von § 2 Nrn. 3 ff. IfSG festgestellt. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege, aber auch anderer Organsysteme mit den Symptomen Husten, Fieber, Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust. Die Übertragung erfolgt im Wege der Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen.

Das Robert Koch-Institut (RKI) beschreibt die aktuelle Lage in seinem Wochenbericht als besorgniserregend. (Quelle: RKI, Wochenbericht vom 04.11.2021, Tagesberichte vom 05., 08., und 09.11.2021). Bei einem überwiegenden Anteil der Fälle ist die Infektionsquelle weiterhin unbekannt. Das RKI schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt wieder als sehr hoch ein. Auch für vollständig Geimpfte steigt die Gefährdung zunehmend an. Hierbei handelt es sich im Vergleich zur vorherigen Risikobewertung zu COVID-19 des RKI um eine deutliche Verschärfung. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html, Stand: 04.11.2021).

Die Impfquote in der Stadt und im Landkreis Göttingen reicht bisher nicht aus, um die Verbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 einzudämmen und das Infektionsgeschehen zum Stillstand zu bringen.

Vor dem Hintergrund der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen weitere Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die notwendigen Maßnahmen sind an den Verlauf der Pandemie anzupassen.

Die aktuellen Fallzahlen sind deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Bereits am 04.11.2021 hat die Zahl der täglich gemeldeten Neuinfektionen in Deutschland mit 33.949 Neuinfektionen den Höchststand der zweiten Infektionswelle vom 18.12. des vergangenen Jahres übertroffen. Aktuell (26.11.2021) liegt die bundesweite 7-Tage-Inzidenz bei den Corona-Neuinfektionen mit 438,2 auf dem höchsten, je vom RKI angegebenen Tageswert seit Beginn der Pandemie. Dabei steigt zusätzlich im Wochenvergleich der Anteil der positiven Testergebnisse an den durchgeführten Tests. Aktuell (26.11.2021) beträgt die Zahl der täglich gemeldeten Neuinfektionen in Deutschland 76.414.

Auch im Hinblick darauf, dass zum Zeitpunkt des Höchststands im letzten Jahr im gesamten Bundesgebiet weitaus größere Einschränkungen galten (vollständige Schließung vieler Einrichtungen) sind aktuell Verschärfungen der geltenden Maßnahmen notwendig. Im Gebiet des Landkreises Göttingen lag die 7-Tages-Inzidenz am 16.11.2020 bei 53,7, also etwa auf einem Fünftel des Niveaus wie derzeit, jedoch schlugen sich zu diesem Zeitpunkt bereits die verschärften Maßnahmen („Lockdown light“) nieder.

Der durch § 28 a IfSG vorgeschriebene Leitindikator „Hospitalisierung“, welcher sich nach der landesweiten Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) bestimmt, beträgt aktuell 6,7 (Stand: 26.11.2021). Damit ist der Schwellenwert von 6 zur Warnstufe 2 bereits den dritten Tag in Folge überschritten (vgl. https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelleleitindikatoren-203487.html, Stand: 26.11.2021). Mit Beginn des Monats November 2021 hat in Niedersachsen der Indikator „Intensivbetten“ (landesweiter prozentualer Anteil der mit an COVID-19 Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität) den Schwellenwert von 5 Prozent zur Warnstufe 1 überschritten. Aktuell (Stand 26.11.2021) liegt der Indikator „Intensivbetten“ bei 8,5 Prozent. Ein kurzfristiger Rückgang der Zahl der COVID-19-Erkrankten auf den Intensivstationen des Landes ist nicht zu erwarten. Im Gegenteil ist bei insgesamt steigenden Infektionszahlen auch mit steigenden Krankenhauseinweisungen und mit einem höheren Anteil schwer erkrankter Personen auf der Intensivstation zu rechnen.

Seit dem 24.11.2021 gilt für das Land Niedersachsen auf Basis des Leitindikators „Hospitalisierung“ und des weiteren Indikators „Intensivbetten“ nach § 3 Abs. 5 S. 1 Nds. Corona-VO, welche am 24.11.2021 in Kraft getreten ist, bereits die Warnstufe 1. Es ist zu erwarten, dass bereits in der 48. Kalenderwoche diesen Jahres für den Landkreis Göttingen die Warnstufe 2 festzustellen ist.

Die dargestellte Entwicklung des Leitindikators sowie der weiteren Indikatoren zeigt deutlich, dass sich das Land Niedersachsen und damit auch der Landkreis Göttingen mitten in der vom RKI prognostizierten vierten Welle der COVID-19-Pandemie befindet. Es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden können, sofern nicht rasch allgemeine, nichtpharmakologische Maßnahmen zu einer deutlichen Reduktion der Übertragungen führen. Auch § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG gibt vor, dass die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach § 28 Absatz 1 in Verbindung mit u.a. § 28 a Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten sind.

Zu Ziffer 1:

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung begründet sich aus § 4 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-Verordnung, wonach der Landkreis Göttingen befugt ist, durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen, dass an diesen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist; dabei können auch Dauer oder Zeitraum dieser Pflicht festgelegt werden. Nach § 4 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-VO sollen die Landkreise oder kreisfreien Städte, für die die Warnstufe 2 oder 3 gilt, von der Befugnis nach S. 1 Gebrauch machen.

In den jeweiligen Innenstadtbereichen der genannten Städte Göttingen, Hann. Münden, Duderstadt, Osterode am Harz und Bad Lauterberg im Harz sowie auf den Wochenmärkten in den Städten Göttingen, Hann. Münden, Duderstadt und Osterode am Harz findet ein erhöhtes Menschenaufkommen statt – insbesondere durch die zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten, durch die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und durch den Lieferverkehr der dort ansässigen Einzelhändler, wonach sich auch die jeweiligen Zeiten der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung richten. Damit stellen diese Bereiche Örtlichkeiten im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-VO dar, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, dar. In den in der Anlage befindlichen Plänen sind diese Bereiche ersichtlich und klar abgegrenzt.

Die Stadt Göttingen hat als zuständige Behörde zudem gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Corona-VO die Möglichkeit, weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit dies im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Dieses gilt insbesondere, beim Erreichen der Warnstufen 2 und 3. Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Indikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 Nds. Corona-VO mehr als 200, so müssen die örtlich zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen prüfen.

Der Indikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) liegt im Landkreisgebiet seit dem 07.11.2021 um beziehungsweise über dem Schwellenwert von 100, welcher der Warnstufe 2 (§ 2 Abs. 2 Nds. Corona-VO) entspricht. Seit dem 25.11.2021 liegt der Indikator „Neuinfizierte“ sogar über dem Schwellenwert von 200, welcher der Warnstufe 3 entspricht. Diese Überschreitung ist nach fachlicher Einschätzung von Dauer. Ein dauerhaftes signifikantes Absinken des Wertes ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Die Inzidenzzahlen im Landkreis Göttingen ab 09.11.2021 stellen sich wie folgt dar: 96,6 / 103,7 / 99,4 / 114,2 / 115,8 / 134,9 / 140,5 / 149,4 / 156,2 / 165,2 / 161,2 / 168,3 / 154,4 / 151,9 / 146,3 / 187,1 / 218,3 / 248,5.

Im Landkreis Göttingen werden zurzeit 44 Personen in einem Krankenhaus wegen COVID-19 behandelt. Davon werden 12 auf der Intensivstation behandelt (Quelle: Daten des Stabs für außergewöhnliche Ereignisse vom 24.11.2021).

Derzeit ist im Stadt- und Landkreisgebiet kein konkreter Infektionsherd (Einrichtung, Betrieb, Veranstaltung) ausschlaggebend erkennbar. Zwar waren in der Vergangenheit gehäufte Infektionsketten in Alten- und Pflegeheimen aufgetreten. Derzeit stellt sich das Infektionsgeschehen allerdings als diffus und nicht mehr räumlich eingrenzbar dar. Das Infektionsgeschehen verteilt sich im Augenblick relativ gleichmäßig. Räumliche Hotspots oder isolierte Infektionsorte sind nicht zu erkennen. Das bedeutet, dass die Infektionen sich ungebremst dort ausbreiten können, wo nicht anderweitige Maßnahmen zur Eindämmung getroffen sind oder Infektionen auf Grund der Gegebenheiten unwahrscheinlich sind. Beim überwiegenden Anteil der Fälle kann auch nicht mehr nachvollzogen werden, woher eine Ansteckung resultiert. Die Orte und Zeitpunkte der Ansteckung können von erkrankten Personen überwiegend nicht benannt werden, so dass auch nicht mehr zugeordnet werden kann, ob das Infektionsgeschehen aus dem familiären und privaten Umfeld beispielsweise in die Arbeitsplätze getragen wird und nach den Herbstferien auch in die Schulen getragen wurde oder umgekehrt. Aus diesen Gründen kann in der derzeitigen Situation nur auf die Gesamtinzidenz im Landkreisgebiet abgestellt werden und die Maßnahmen müssen entsprechend im gesamten Landkreisgebiet Anwendung finden.

Die aktuell bestehende und sich weiter dynamisch entwickelnde Infektionslage erfordert ein Verschärfen der Maßnahmen. Insbesondere ist es angesichts der genannten hohen Inzidenzen erforderlich, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die die Nds. Corona-Verordnung vorsieht, auf bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, auszudehnen und sie bereits jetzt einzusetzen. Hierdurch soll verhindert werden, dass bei weiter steigenden Infektionszahlen schwerwiegendere Maßnahmen für die gesamte Bevölkerung ergriffen werden müssen.

Das RKI empfiehlt weiterhin das generelle Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen bzw. auch wenn keine Krankheitszeichen bemerkt werden.

In Situationen, in denen nicht auszuschließen ist, dass empfängliche Personen (z.B. nicht oder nicht vollständig Geimpfte oder Personen mit einem Risiko für einen schlechteren Impfschutz) anwesend sind, ist das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch alle Personen notwendig. Dies betrifft die Übertragung insbesondere im öffentlichen Bereich, wenn mehrere Menschen zusammentreffen, sich länger aufhalten bzw. wenn verstärkt Aerosole (entstehen oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann (z.B. Einkaufssituation, öffentliche Verkehrsmittel). Weiter empfiehlt das RKI das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Situationen, wenn z.B. der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, längere Gespräche und gesichtsnahe Kontakte erfolgen, oder in unübersichtlichen Situationen mit Menschenansammlungen. Das Bedecken von Mund und Nase im öffentlichen Raum kann vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn in der jeweiligen Situation möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Dadurch werden auch Personen geschützt, welche Risikogruppen angehören (kollektiver Fremdschutz). Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Wichtig ist hierbei, dass Mund und Nase bedeckt sind und die Maske an den Rändern möglichst dicht anliegt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann auch zum Schutz des Trägers beitragen (Eigenschutz).

Das situationsbedingte generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Bevölkerung ist ein wichtiger Baustein, um Übertragungen zu reduzieren (AHA-Regeln). Der Einsatz von Masken kann andere zentrale Schutzmaßnahmen, wie die (Selbst-)isolierung von Infizierten, die Einhaltung der physischen Distanz von mindestens 1,5 m und von Hustenregeln und Händehygiene, sowie die Notwendigkeit des Lüftens nicht ersetzen, sondern ergänzt diese. (Quellen: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz-.html, https://www.rki.de/-/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile) Folglich ist es zur Eindämmung der Pandemie und zur Förderung des Gesundheitsschutzes geeignet, erforderlich und angemessen, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auszuweiten.

Durch die Maßnahmen wird ein fairer Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse des Infektionsschutzes, welches dem Schutze von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dient, einerseits, und dem Recht der Bürgerinnen und Bürger an der uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte, andererseits, ermöglicht.

Durch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den genannten Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden Infektionsrisiken verringert.

Mildere, gleich geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Trotz der in vielen Bereichen bereits seit längerem geltenden „2-G-Regelung“ steigt die Zahl der Neuinfektionen im Landkreis Göttingen kontinuierlich, der Anstieg beschleunigt sich derzeit.

Die getroffenen Maßnahmen sind auch angemessen. Sie betreffen ausschließlich die jeweiligen Örtlichkeiten der genannten Städte im Landkreis Göttingen, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Zudem sind die Dauer und der Zeitraum begrenzt. Es bleibt sichergestellt, dass jede Person am öffentlichen Leben teilnehmen kann und Zugang zu Lebensmitteln hat.

Da die Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung also mit zumutbarem Aufwand für den Einzelnen festgelegt werden kann, überwiegen die Interessen des Gesundheitsschutzes auch in dieser Hinsicht.

Das Ziel des Gesundheitsschutzes, vor allem eine Überlastung der Intensivstationen zu verhindern, die sich aktuell abzeichnet, rechtfertigt die angeordneten Maßnahmen. Die positiven Auswirkungen der Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung überwiegen die negativen Auswirkungen der getroffenen Einschränkungen.

Zu Ziffer 2:

Es gelten die Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 S. 4 und Abs. 5 Nds. Corona-Verordnung. Hiernach sind Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung ausgenommen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Zu Ziffer 3:

Die Stadt Göttingen hat den Zeitpunkt bestimmt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird (§ 1 NVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wurde bis zum 12.01.2022 befristet, da angesichts der derzeit steigenden Infektionszahlen objektiv nicht absehbar ist, wann das Infektionsgeschehen in Zukunft so rückläufig sein wird, dass die Anordnung aufgrund von sinkenden Werten der Indikatoren nach der Nds. Corona-VO nicht mehr verhältnismäßig ist.

Bei einem rückläufigen Infektionsgeschehen wird überprüft, ob bereits vor Ablauf der Befristung die Allgemeinverfügung aufgehoben werden kann. Durch die Befristung ist sichergestellt, dass die Maßnahmen dem weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens mit SARS-CoV-2 angepasst werden.

Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Zu Ziffer 4:

Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 5:

Aufgrund der Nds. Corona-VO vom 23.11.2021 werden die in der Allgemeinverfügung vom 17.11.2021 getroffenen Regelungen obsolet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

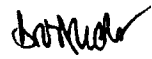
Hinweise:

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 26.11.2021

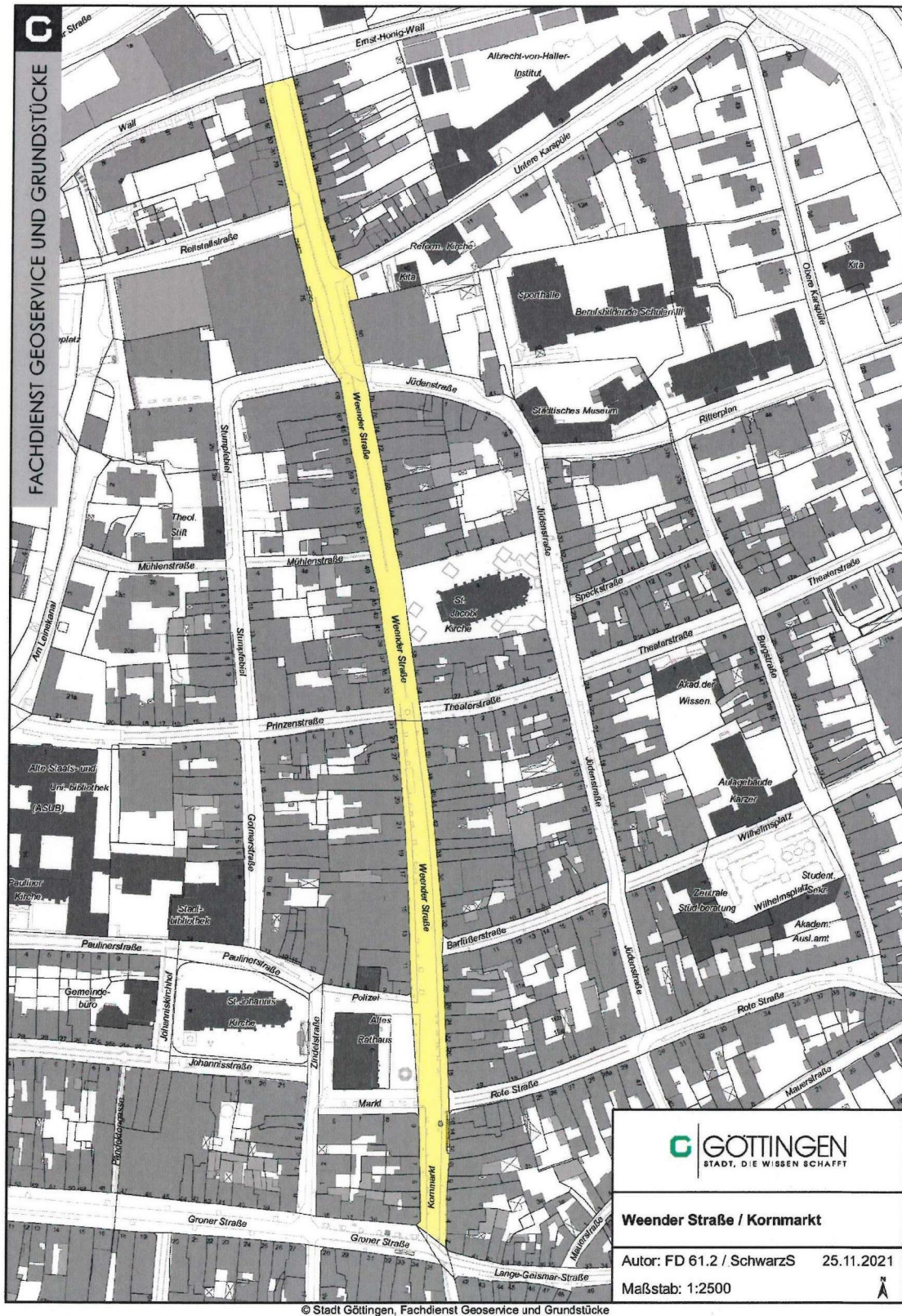
Stadt Göttingen
Die Oberbürgermeisterin



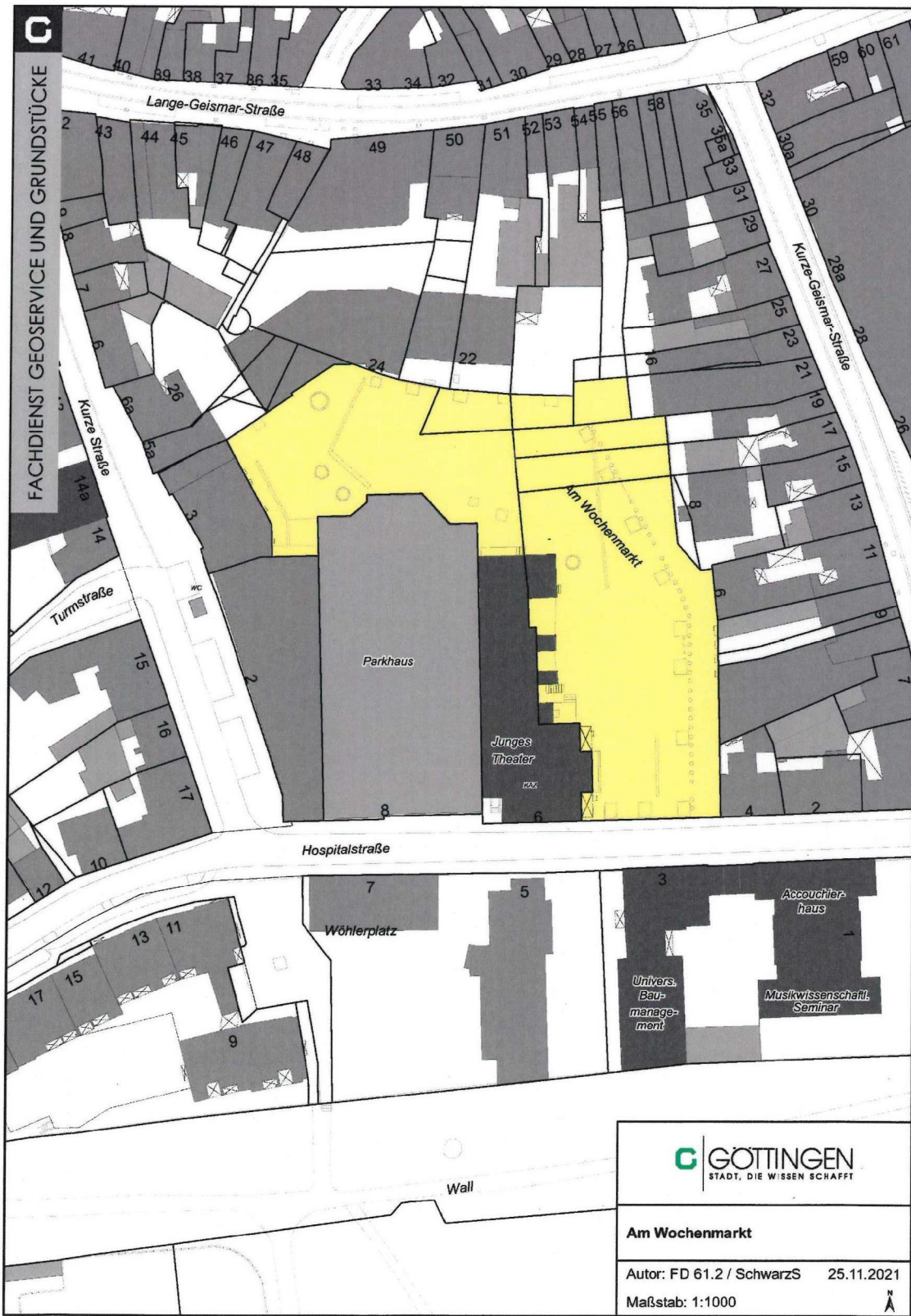
(Broistedt)

Anlagen zur Allgemeinverfügung vom 26.11.2021:

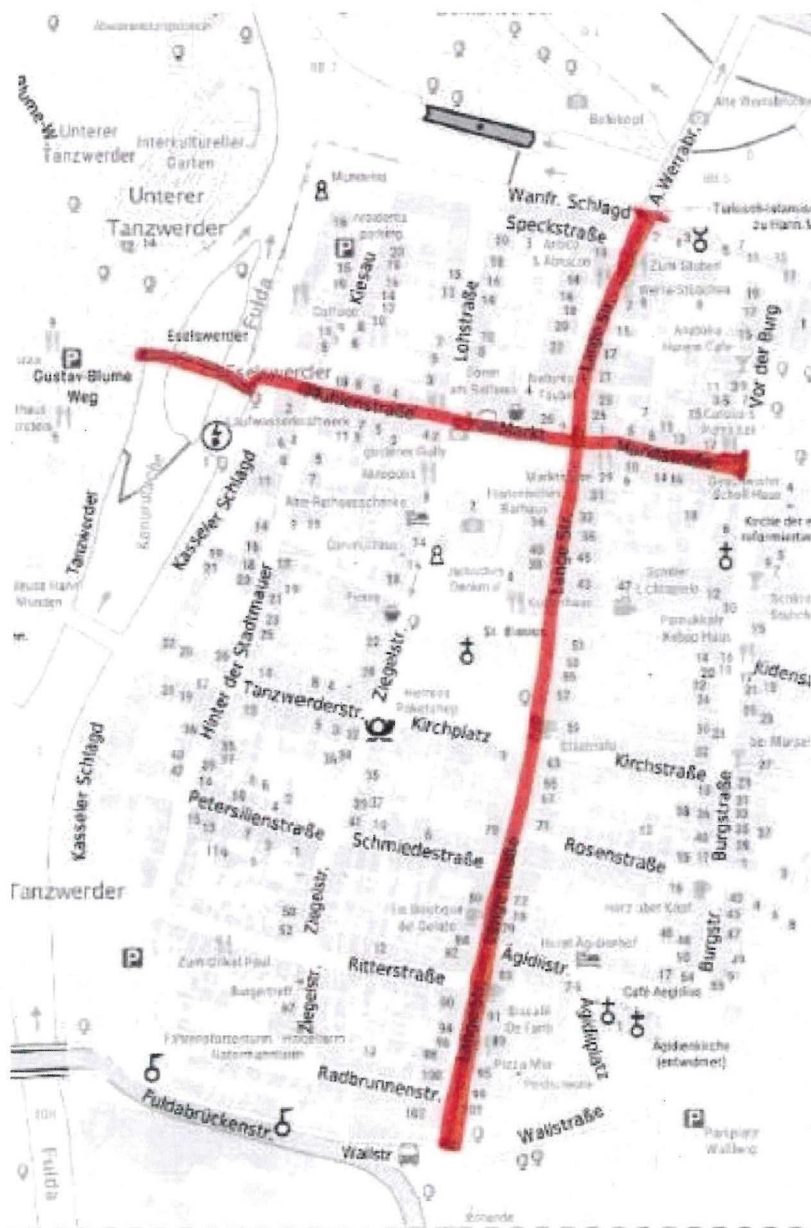
Anlage I (Stadt Göttingen: Innenstadt):



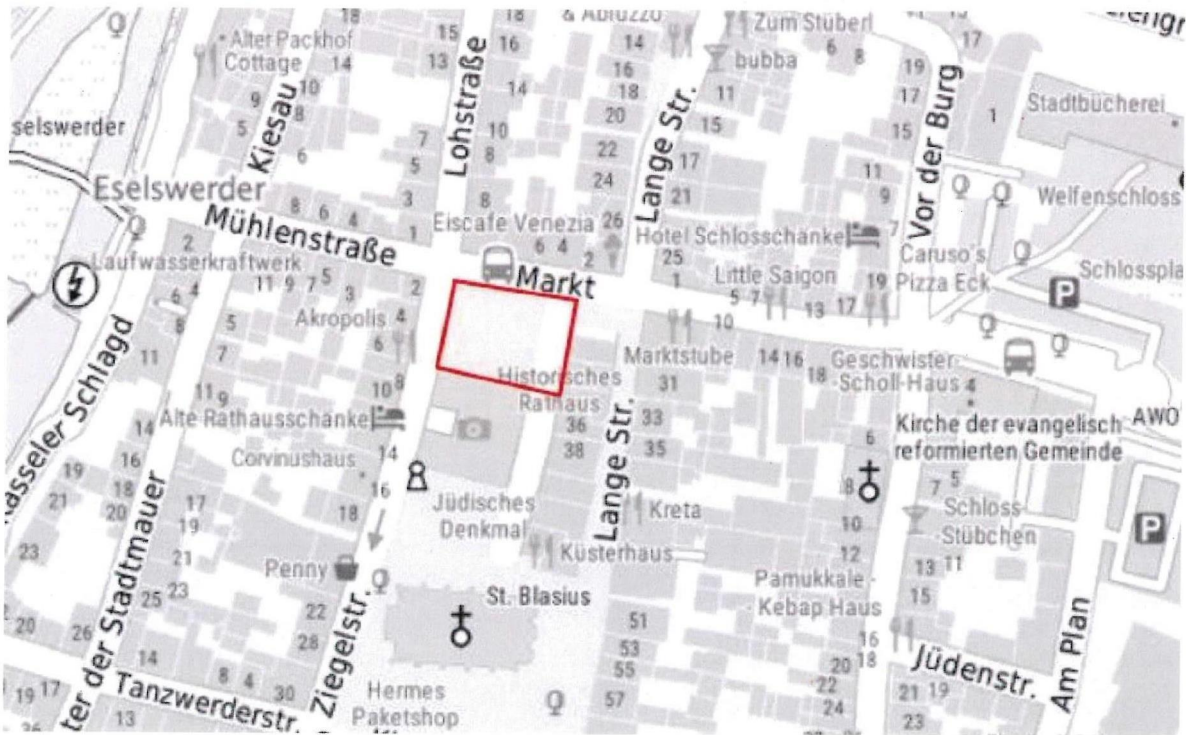
Anlage II (Stadt Göttingen: Wochenmarkt):



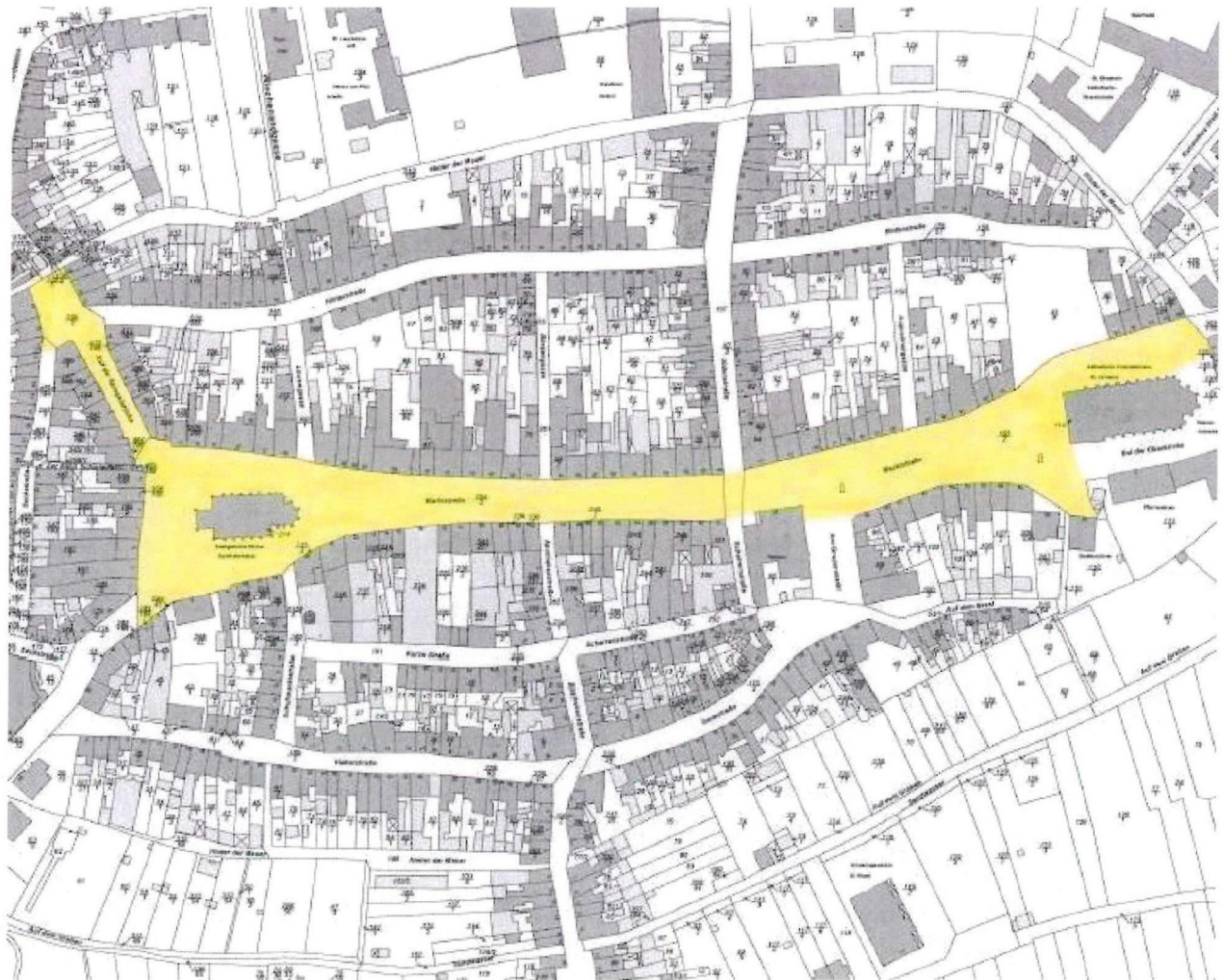
Anlage III (Stadt Hann. Münden: Innenstadt):



Anlage IV (Stadt Hann. Münden: Wochenmarkt):



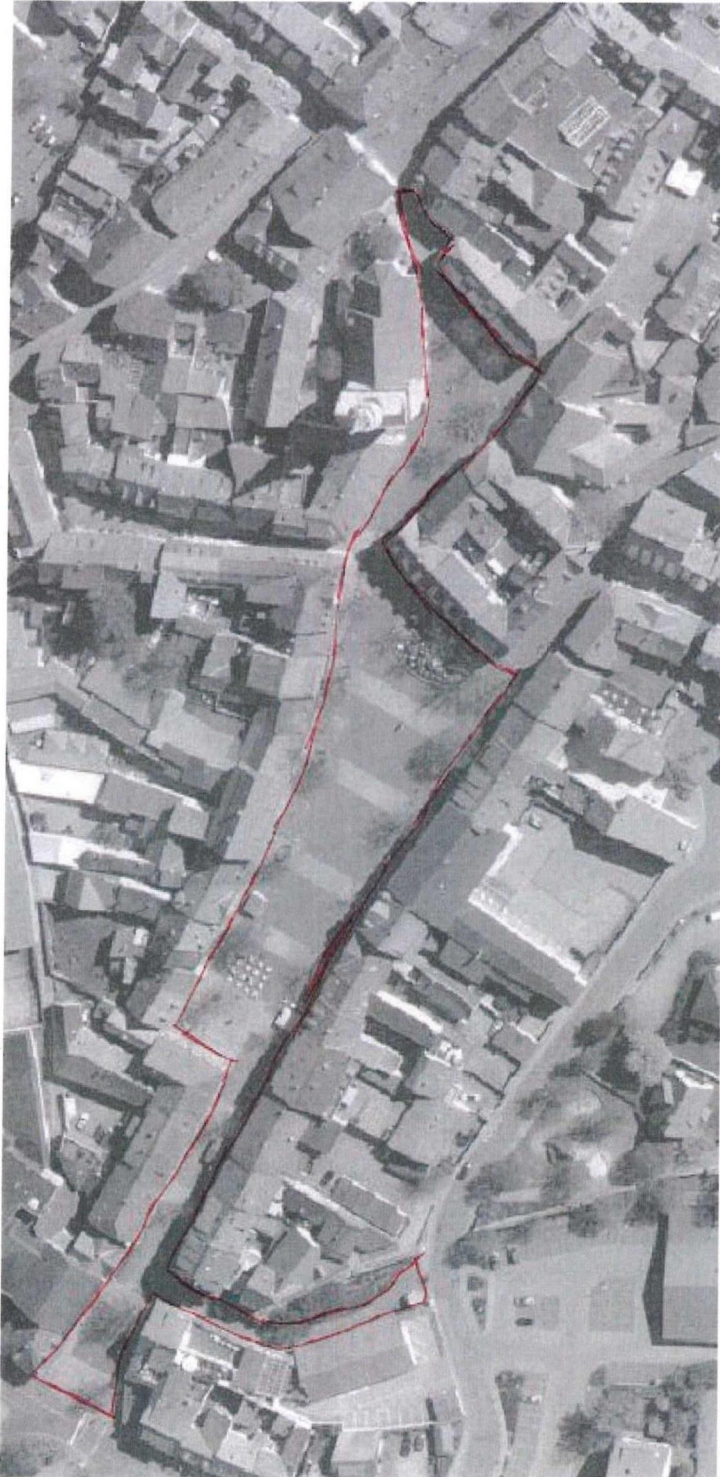
Anlage V (Stadt Duderstadt: Innenstadt):



Anlage VI (Stadt Duderstadt: Wochenmarkt):



Anlage VII (Stadt Osterode am Harz: Innenstadt):



Anlage IX (Stadt Bad Lauterberg im Harz: Innenstadt):

